

Anhang.

Auszüge aus den zum Schutz der Evangelischen in Jülich und Berg, und der Römisch-Katholischen in Cleve, Mark und Ravensberg zwischen den Fürsten von Brandenburg und Pfalz-Neuburg geschlossenen Religions-Vergleichen und Rezessen.

I. Aus dem Nebenrezess zwischen dem Churfürsten von Brandenburg Friedrich Wilhelm und dem Pfalzgrafen Bei Rhein Philipp Wilhelm.

Cleve den 9ten September 1666

Artikel 4.

§. 2. Es soll allen, sowohl Römisch-Katholischen, als Evangelisch-Reformierten und Lutherischen Religions-Verwandten, welche das publicum exercitium (*öffentliche Übung*) und jus vocandi (*und das Recht anzurufen*) haben, und darin restituiert werden, Kirchen und Predigthäuser, Schulen und Kapellen zu bauen, zu verbessern, zu erweitern, einen oder mehr Pastores, Prediger und Schuldiener, nach jeder Religion Kirchenordnung und Satzungen, auf ihre Kosten und ohne der andern Religion Beschwer und Nachteil, zu berufen frei stehen.

§. 3. Dieser Gestalt auch, dass ein Pastor oder Prediger ein oder mehr Gemeinden, nach derselben Belieben und Gelegenheit, bedienen möge.

§. 4. Jedoch gehalten sein sollen, desfalls des Landesherrn, wofern derselbe Patronus und Kollator ist, Kollation, Konfirmation und Placitum einzuholen.

§. 5. Welches dann nicht verweigert, noch auch andern als solchen Personen, die wegen ihrer Qualifikation, wie es bei der einen oder andern Religion gebräuchlich oder erfordert wird, auch von den evangelischen Gemeinden, da sie mit seiner Person zufrieden und auf Lehre und Leben nichts zu sagen haben, beweislich vorbringen, unaufhältlich erteilt werden soll.

§. 6. Dafern aber der Landesherr nicht, sondern ein anderer Patronus oder Kollator wäre, soll der berufene Pastor oder Prediger dennoch verbunden sein, einen Schein seiner Vokation und der Kollation des ordentlichen Patronus (welche nicht verweigert werde soll) und Qualifikation, dass sie jetzt gesetzter Massen richtig sei, dem Landesherrn oder dessen Regierung einzuliefern, und dem vorher gegangen, ungehindert seinen Beruf antreten, und jedesmal von dem Landesherrn gebührende Handhabung zu erwarten habe (*Aus diesen §.§. und den fast gleichlautenden im 10ten Artikel des Religions-Vergleiches von 1672 verbunden mit den entsprechenden §.§. in den Kirchenordnungen geht unzweifelhaft hervor, dass in den hiesigen Landesteilen von jeher dar Patronus und Kollator nicht das jus vocandi (das Recht anzurufen), das bei der Gemeinde war, sondern nur das jus beneficium conferendi (das Recht, einen Vorteil zu gewähren), und auch diese in eingeschränktem Sinne besass, indem er bei ordnungsmässiger Vokation von Seiten der Gemeinde dem berufenen Prediger das Beneficium (den Nutzen) nicht verweigern durfte*)

§. 8. 9. 10. Die Visitation und Kirchendisziplin steht bei der Kirche. Siehe Religions-Vergleich Art. 8.

§. 12. Nicht weniger sind die evangelischen Prediger bei ihrer Kirchenordnung, Statuten, Gebräuchen, Gewohnheiten, Zeremonien und Disziplin, auch Besuchen der ordentlichen Konvente, sonderlich der bisher gewöhnlichen General- Provinzial- Synodal- Classical- und Presbyterial-Versammlungen zu belassen.

§. 16. Sollte Ihre Chur und Fürstlichen Durchlaucht oder dero Successores (*Nachfolger*) zur Abwendung Krieges, Pestilenz oder anderer gemeiner Gefahren und Schwierigkeiten einige Buss- und Bettage, oder auch wegen einer besonderen Gnade und Wohltat Gottes Dank- oder Festtage anordnen, so sollen die Evangelischen nicht weniger als die Katholischen, ein jeglicher nach seiner Religion Weise, solche Buss- Bet- und Dank-Festtage zu feiern schuldig und gehalten sein.

I. Aus dem Religions-Vergleich zwischen dem Churfürsten von Brandenburg Friedrich Wilhelm und dem Pfalzgrafen und Herzog Philipp Wilhelm. Cöln an der Spree, den 26. April 1672; Düsseldorf, den 20. Juli 1673

Artikel VIII.

§. 3. Nicht weniger sollen gedachte Prediger, Pfarrer, Pastores, Schulbediente und Küster (in Jülich und Berg) bei ihren Kirchenordnungen, Statuten (welche sie gleichwohl zuvorderst Ihrer Fürstlichen Durchlaucht als Landesfürsten, damit darin wider die Landeshoheit nichts Nachteiliges gefunden werde, zur Bestätigung untertänigst einreichen lassen sollen, und vollen Ihre Fürstlichen Durchlaucht dieselben sodann gnädigst und unweigerlich bestätigen), Gebräuchen, Gewohnheiten, Zeremonien, kirchlicher Disziplin, bei den ordentlichen Konventen, den bisher gewöhnlichen General-Provinzial- Classical- Presbyterial- und Konsistorial-Versammlungen (welche sie in den unierten Herzogtümern und Grafschaften ungehindert, ausser denselben aber anderer Gestalt nicht, als mit

Vorwissen und Bewilligung des Landesfürsten besuchen mögen) und derselben Schlüssen und andern Gebräuchen gehandhabt werden.

§. 4. Denen Praesidibus et Moderatoribus Synodorum et Inspectoribus Classium (*Präsidenten und Moderatoren von Synoden und Inspektoren von Klassen*) soll in den vorgedachten unierten Herzogtümern und Grafschaften zugelassen sein, dem in den evangelischen Kirchen üblichen Gebrauch, Observanz und Ordnung zu Folge, zu visitieren und ad correctionem vitae et morum (*zur Korrektur des Lebens und der Sitten*) zu schreiten, die geistliche Disziplin zu unterhalten, auch gegen die verbrechen- den Glieder zu verfahren. Ehe und bevor sie aber diese Partikular-Visitationen vornehmen, sollen sie solches, und ein jeder, der nötig hält, zu visitieren, Ihrer Fürstlichen Durchlaucht oder in Derselben Abwesenheit der Regierung bei Zeiten es untertänigst und gebührend zu wissen machen, damit jemand verordnet werden könne, der wegen Ihrer Fürstlichen Durchlaucht als Landesfürsten der Visitation beiwohne. Sonst aber dahin sehe und Acht habe, dass nichts geschehe oder vorgenommen werde, welches der Landesfürstlichen Hoheit, Botmässigkeit und Jurisdiktion entgegen, nachteilig und präjudizierlich sei. Und wollen Ihre Fürstlichen Durchlaucht jedesmal Ihretwegen einen der evange- lischen Religion zugetanen Visitor auf Dero Kosten verordnen, welcher jedoch, wenn Sachen vorgehen, die ad interius conclave (*zur inneren Kammer*) gehören, und wenn die censura ecclesiastica (*kirchliche Kritik*) vorgenommen wird, sich so lange absentiren (*abwesend sein*) und diesen actibus (*Akt*) nicht beiwohnen soll.

Die weltliche Obrigkeit soll in dem, was von dem Praeside et moderatoribus Synodi (*Präsident und die Direktoren der Synode*) und Inspectoribus Classium (*Inspektoren der Klassen*) nach kirchlichem Brauch und der Kirchenordnung gemäss bei der Visitation statuiert ist, nicht verhindern noch aufhalten, viel weniger die Corrigendos vel Correctos (*Korrekturen oder korrigiert*) dawider schützen. Wofern diese auch an die weltliche Obrigkeit ohne genügsame und erhebliche Ursachen sich wenden würden, dieselbe abweisen, und den geistlichen Visitatoren in Vollziehung der Exekution gegen den Correctum die Hand bieten und behilflich erscheinen.

III. Aus dem Weseler Rezess, den 6/16 April 1677 Vergleich. Edikt Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg Cleve 26. Januar 1699

Obwohl in dem zwischen Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg und Ihrer Fürstlichen Durchlaucht zu Pfalz-Neuburg am 26ten April 1672 aufgerichteten Religionsrezess unter andern enthalten ist, dass wofern ein Corrigendus vel Correctus der einen oder andern Religion wegen der Visitation an die weltliche Obrigkeit ohne genügsame und erhebliche Ursachen sich wenden würde, derselbe abgewiesen und den ihm vorgesetzten geistlichen Visitoribus in Vollziehung der Exekution gegen den per Censuram ecclesiasticam correctum (*korrigierte kirchliche Zensur*) die Hand geboten und Hülfe geleistet werden soll, und dann die gedachte Klausel, wenn der Correctus «ohne genügsame und erhebliche Ursachen an die weltliche Obrigkeit sich wenden würde» allerhand Aufenthalt und Irrungen in der Zensur gebären könnte: so haben höchst gedachte Ihre Churfürstlich und Fürstlichen Durchlaucht zu besserer Verrichtung der Zensur und zur Abschneidung künftiger Irrungen sich darüber näher verglichen, dergestalt und also, dass die angeregte Klausel aufgehoben, und als ob sie nicht hinein gerückt wäre, geachtet, und demzufolge die correcti vel corrigendi (*korrigiert oder korrigiert werden*) sowohl Römischer als evangelischer Religion jedesmal abgewiesen und den vorgesetzten geistlichen Visitoribus in Vollziehung der Zensur, und was derselben anhängig, jedes Mal der Lauf gelassen, und sie darin keineswegs, unter was für Prätext es sei, gehindert werden sollen. Sollten aber die Visitatores oder Synodi Classes und Inspectores nötig befinden, der hohen Obrigkeit brachium saeculare (*weltlicher Arm*) zur Exekution der Zensur anzurufen, soll ihnen die Hand darunter von der hohen Landeshoheit geboten werden. Jedoch wird dieselbe keine Dijudication (*Beurteilung*) oder Kognition (*Erkenntnis*), ob übel oder wohl sententionirt (*Sinn machen*) oder zensuriert sei, sich anmassen, sondern die gesuchte Exekution allein verordnen.

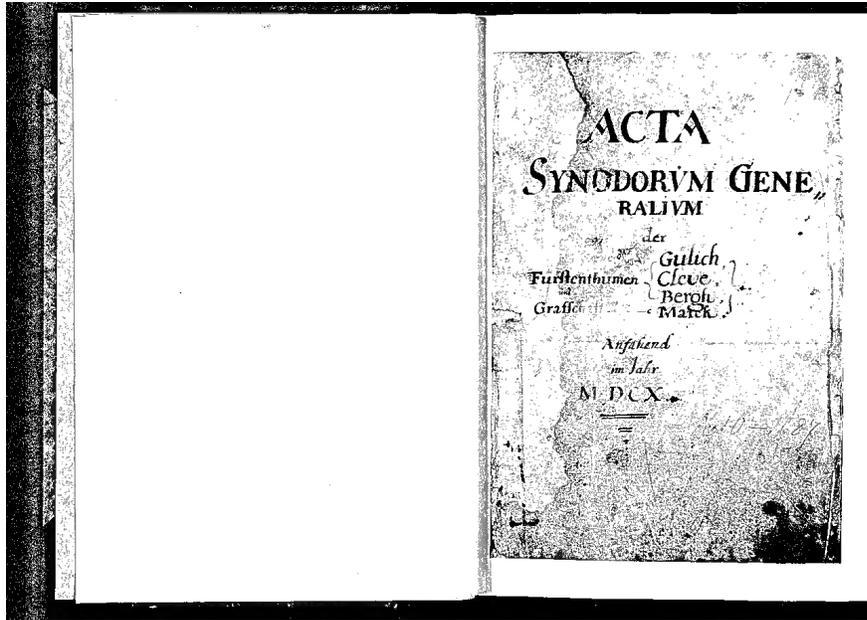
IV. Aus dem Rheinbergischen Exekutions-Rezess, den 7ten März 1682.

Ratione Visionis ecclesiasticae (*wegen der kirchlichen Visitation*) wird mit Hinblick auf Artikel VIII. §. 4. des Religions-Vergleichs festgestellt, dass bei der Visitation der Römisch Katholischen sowohl, als der Evangelischen in den gedachten Herzogtümern, keine Nachsuchung der Adjunktion (*des Zusatz*) eines obrigkeitlichen Commissarii ferner nötig sei. Nur wenn nicht im Lande wohnende Geistliche visitieren wollen, sollen sie sich den Religionsrezessen gemäss angeben, und nach Inhalt der Religionsvergleiche verfahren.

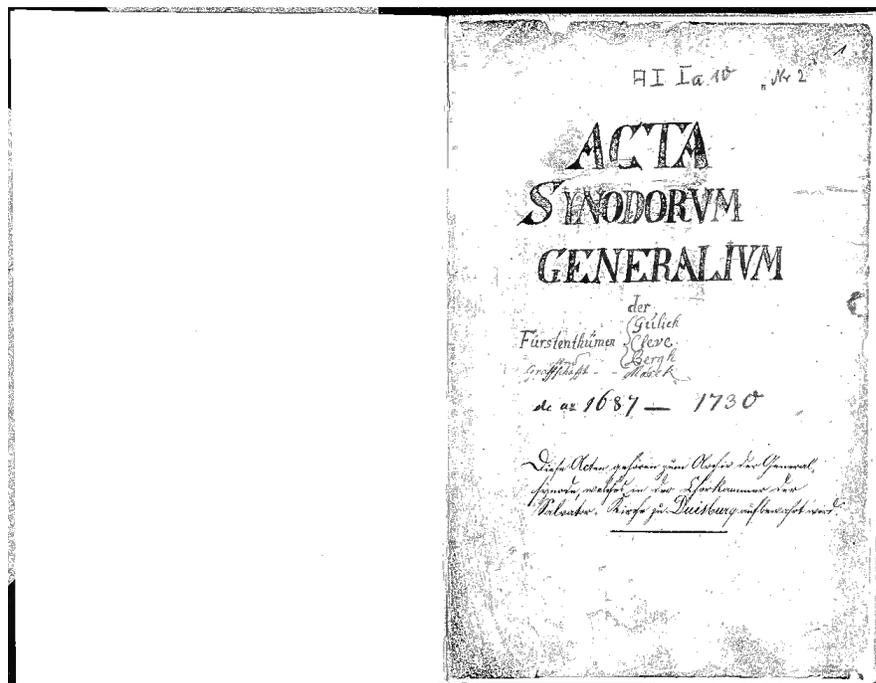
V. Rheinbergische Konferenz-Akten 1697.

Auf Churbrandenburgisches Begehren um landesfürstliche Konfirmation der reformierten Kirchen-Ordnung für Jülich und Berg erklären sich die Churfälzischen Räte nach eingeholter gnädigster Resolution dahin:

«Als in der Kirchenordnung wider die landesfürstliche Hoheit nichts nachteiliges enthalten ist, lässt man es bei dem Religions-Vergleich Art. VIII. §. 3. dergestalt bewenden, dass bei denen evangelisch-Reformierten die Kirchenordnung (wie bisher) also auch ins Künftige gehalten, und wenn darüber unter ihnen Streit vorkommen wird, sie nach derselben judiciret (*beurteilen*); inzwischen auch nach mehr gedachter Kirchenordnung sie dann bei ihren evangelisch-reformierten Kirchen-Statuten, Zeremonien, kirchlicher Disziplin, Schlüssen und anderen Gebräuchen, auch allen bisher gebräuchlichen Versammlungen, wie dieselbe in Rezessen exprimiret (*ausdrücken würde*), gehandhabt und dawider nicht beschwert werden sollen.



Protokollbuch der Generalsynode 1610 - 1687



Akten der Generalsynode ab 1687 - 1730